

Merkblatt

zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf im Thünen-Institut

Stand: 21.08.2023

Version: 1.0

Az.: 1.02.04.16 – Pflegezeit # 1 -Merkblatt

Derzeit sind in Deutschland rund 4,3 Millionen Menschen pflegebedürftig, ein großer Teil von ihnen wird zu Hause gepflegt.

Zur ersten Orientierung der Möglichkeiten und Abläufe – auch mit Bezug auf das Thünen-Institut – wurde dieses Merkblatt erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Recht auf Pflegezeit	1
1.1	Ankündigung und Vereinbarkeit der Pflegezeit	2
1.2	Verlängerung und Beendigung der Pflegezeit	2
1.3	Soziale Absicherung während der Pflegezeit	3
1.4	Förderung während der Pflegezeit	3
1.5	Kann die Pflegezeit auch mit der Familienpflegezeit kombiniert werden?	4
2	Das Recht auf Familienpflegezeit	4
3	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld	4
4	Weiterführende Informationen	5
5	Kontakt im Thünen-Institut	5

1 Das Recht auf Pflegezeit

- Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 PflegeZG, die eine **nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen¹** in häuslicher Umgebung pflegen, haben Anspruch auf Pflegezeit.
- Es handelt sich um eine vom Arbeitgeber **nicht bezahlte vollständige oder teilweise Freistellung** von der Arbeitsleistung für die **Dauer von bis zu sechs Monaten**.

¹ Als nahe Angehörige gelten: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Umsetzung im Thünen-Institut:

Informieren Sie bitte unverzüglich Ihre vorgesetzte Person und stellen Sie die Anträge an das Thünen-Institut, Bundesallee 38, 38116 Braunschweig.

- Bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ein Anspruch auf Freistellung auch bei außerhäuslicher Betreuung.
- Ferner sind Beschäftigte zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase, zum Beispiel in einem Hospiz, freizustellen (bis zu drei Monate).
- Der **Anspruch gilt für alle Pflegegrade**.
- Der Anspruch besteht gegenüber dem Thünen-Institut, da dieses eine entsprechende Beschäftigtenanzahl hat.

1.1 Ankündigung und Vereinbarkeit der Pflegezeit

- Die Pflegezeit muss gegenüber dem Thünen-Institut **zehn Arbeitstage**, bevor sie in Anspruch genommen wird, **schriftlich angekündigt** werden.
- Gleichzeitig muss erklärt werden, für **welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung** von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Bei einer teilweisen Freistellung ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.
- Wenn Pflegezeit **in Teilzeit** in Anspruch genommen werden soll, müssen die Arbeitsvertragsparteien eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit treffen. Das Thünen-Institut hat den Wünschen der Beschäftigten gesetzlich zu entsprechen, wenn dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Umsetzung im Thünen-Institut:

Sprechen Sie bitte mit Ihrer vorgesetzten Person ab, ob und in welchen Umfang hier ggfs. zusätzlich oder neu mobiles Arbeiten möglich ist, um Arbeit und Pflege zu kombinieren. So kann die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit ggfs. in einem geringeren Umfang realisiert werden – wenn Sie das wünschen.

*Zur Umsetzung eines (erhöhten) Anteils mobiler Arbeit sprechen Sie gerne ihre*n Personalsachbearbeiter*in an.*

- Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen muss dem Thünen-Institut durch eine **Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes nachgewiesen** werden. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

1.2 Verlängerung und Beendigung der Pflegezeit

- Eine für eine kürzere Zeit als sechs Monate in Anspruch genommene oder vereinbarte Pflegezeit kann bis zur Höchstdauer verlängert werden, wenn das Thünen-Institut zustimmt.
- Eine entsprechende Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

- Die Pflegezeit endet vor Ablauf des in Anspruch genommenen Zeitraums mit einer Übergangsfrist von vier Wochen, wenn die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder die Pflege des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar ist.
- Im Übrigen kann die Pflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn das Thüringen-Institut zustimmt.

1.3 Soziale Absicherung während der Pflegezeit

- Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt in der Regel während der Pflegezeit erhalten, da in dieser Zeit regelmäßig eine **Familienversicherung** besteht. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, muss sich die Pflegeperson freiwillig in der Krankenversicherung weiterversichern und dafür in der Regel den Mindestbeitrag zahlen.
- Mit der Krankenversicherung ist automatisch auch die Pflegeversicherung gewährleistet. **Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung für alle Pflegegrade den Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrages.** Die notwendigen Beiträge werden von der Pflegekasse übernommen. Eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung bleibt grundsätzlich während der Pflegezeit bestehen. Auf Antrag übernimmt die Pflegekasse oder das private Pflegeversicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Person in allen Pflegegraden den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrags wie bei den Sozialversicherten.
- Während der Pflegezeit ist die Pflegeperson **rentenversichert, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 mindestens zehn Stunden in der Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich berufstätig ist.** Wird die Arbeitszeit während der Pflegezeit lediglich reduziert, zahlt der Arbeitgeber zudem die Beiträge zur Rentenversicherung auf Basis des reduzierten Arbeitsentgelts weiter.
- Während einer Pflegezeit mit nur teilweiser Freistellung besteht der **Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses fort.** Bei einer vollständigen Freistellung ist die Pflegeperson während der Pflegezeit versicherungspflichtig, wenn sie einen pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 in einem zeitlichen Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson in der Arbeitslosenversicherung bereits unmittelbar vor Aufnahme der Pflegetätigkeit versicherungspflichtig war oder Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte.
- Während der Pflegezeit besteht wie bei allen Pflegepersonen, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 mindestens zehn Stunden in der Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen, **beitragsfreier gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.**
- Die Beschäftigten genießen von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Pflegezeit einen **besonderen Kündigungsschutz.**

1.4 Förderung während der Pflegezeit

- Beschäftigte, die sich nach dem Pflegezeitgesetz für eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung entscheiden, haben Anspruch auf Förderung durch ein **zinsloses Darlehen**; dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Familienpflegezeit.
- Das Darlehen kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden (www.bafza.de). Es wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab.
- Auf entsprechenden Antrag kann auch eine niedrigere monatliche Darlehensrate in Anspruch genommen werden (Mindesthöhe: 50 Euro). In Fällen, in denen eine vollständige Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen wird, ist die Darlehensrate im Übrigen auf den Betrag begrenzt, der bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit während der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden zu gewähren ist.

1.5 Kann die Pflegezeit auch mit der Familienpflegezeit kombiniert werden?

- Alle Freistellungsmöglichkeiten nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz können miteinander kombiniert werden. Sie müssen aber nahtlos aneinander anschließen. Ihre Gesamtdauer beträgt höchstens 24 Monate.
- Die jeweiligen Ankündigungsfristen sowie die unterschiedlichen Ansprüche je nach Größe des Arbeitgebers sind zu beachten.

2 Das Recht auf Familienpflegezeit

- Beschäftigte haben einen **Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit**, das heißt,
 - sie können sich für einen Zeitraum **von bis zu 24 Monaten**
 - bei einer **Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden im Durchschnitt eines Jahres** teilweise für die Pflege in häuslicher Umgebung einer beziehungsweise eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Pflegegrade 1 bis 5) freistellen lassen.
 - Ein Anspruch auf teilweise Freistellung besteht auch für die außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- Die **Ankündigungsfrist für die Freistellung beträgt acht Wochen**. Gleichzeitig ist zu erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang innerhalb der Gesamtdauer die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Dabei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Arbeitgeber und Beschäftigte haben über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Kombination von Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz

- Pflegende nahe Angehörige können Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz auch kombiniert in Anspruch nehmen.
- Die Gesamtdauer aller Freistellungsmöglichkeiten beträgt **zusammen höchstens 24 Monate**. Nahe Angehörige können die Freistellungen auch parallel oder nacheinander in Anspruch nehmen und sich so die Pflege partnerschaftlich teilen.

3 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

- Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 PflegeZG haben das Recht,
 - **bis zu zehn Arbeitstage** der Arbeit fernzubleiben,
 - wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen Angehörigen in einer **akut auftretenden Pflegesituation** eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.
- Beschäftigte sind verpflichtet, dem Thünen-Institut ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – mitzuteilen.

Umsetzung im Thünen-Institut:

Informieren Sie bitte unverzüglich Ihre vorgesetzte Person und geben Sie eine Kontaktrufnummer für Nachfragen seitens des Personalmanagements an.

- Auf Verlangen des Thünen-Instituts muss eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit des Fernbleibens von der Arbeit zum Zwecke der Organisation der bedarfsgerechten Pflege beziehungsweise der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vorgelegt werden.
- Der Schutz in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt bestehen.

Pflegeunterstützungsgeld

- Als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt bei einer solchen "kurzzeitigen Arbeitsverhinderung" können Beschäftigte ein auf insgesamt **bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftige Person** begrenztes sogenanntes Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch nehmen. Dies gilt für die Pflege von pflegebedürftigen Personen aller Pflegegrade. Dabei handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung.
- Als **Brutto-Pflegeunterstützungsgeld werden 90 Prozent** (bei Bezug beitragspflichtiger Einmalzahlungen in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellung 100 Prozent) des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts gezahlt.
- Wenn mehrere Beschäftigte ihren Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung zugunsten derselben pflegebedürftigen Person geltend machen, ist ihr Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld zusammen auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstage begrenzt.
- Das **Pflegeunterstützungsgeld ist unverzüglich bei der Pflegekasse beziehungsweise dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen der oder des pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu beantragen.** Wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist die ärztliche Bescheinigung über die (voraussichtliche) Pflegebedürftigkeit der beziehungsweise des Angehörigen bei der Pflegekasse oder beim privaten Pflegeversicherungsunternehmen einzureichen.
- Das Thünen-Institut ist zur Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer Vereinbarung ergibt.

4 Weiterführende Informationen

- Zentrale Webseite zum Thema Pflege
 - www.wege-zur-pflege.de/start
- Telefonische Beratung und schnelle Hilfe für Angehörige am Pflegetelefon
 - Tel.: 030 20 17 91 31

5 Kontakt im Thünen-Institut

- Bei Fragen wenden Sie sich gerne an
 - Ihre*n Personalsachbearbeiter*in
 - personal@thuenen.de